

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt



Einführung in das Naturschutzrecht – Teil I

Mirow, 15. – 16. März 2018

MR Schoeneck



### **Zur Person**

#### Ministerialrat Stefan Schoeneck

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz Referat Rechtsangelegenheiten der Abteilung, Gesetzgebung Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Tel.: 0385-588-6200

E-Mail: s.schoeneck@lm.mv-regierung .de



## Überblick über die Veranstaltung

#### Gesamtveranstaltung

Teil I 15./16.03.2018

Teil II März 2019 (geplant)

15.03.2018 Rechtsgrundlagen, Überblick, Schutzkategorien

**16.03.2018** Eingriffsregelung, Naturschutzgenehmigung,

Behördenaufbau, Zuständigkeiten

März 2019 Tag 1 Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzrecht

März 2019 Tag 2 Verbandsmitwirkung, Verbandsklage, Sonstiges



## Vorstellung der Teilnehmer

## Ihre Erwartungen?!



## **Ablauf des ersten Tages**

Uhrzeit	Thema
09:00 – 10:00	Vorstellung der Teilnehmer, Erwartungen, Überblick über Veranstaltung, Materialien, Übersicht über die Literatur
10:00 – 10:45	A. Rechtsgrundlagen des Naturschutzrechts Rechtsquellen, Gesetzgebungskompetenzen, Zusammenspiel von Europa-, Bundes- und Landesrecht
10:45 – 11:00	Kaffeepause
11:00 – 11:30	B. Ein Fall zur Einführung  Das geplante Bioenergiedorf Krinnekow
11:30 – 12:15	C. Überblick über die Instrumente des Naturschutzrechts Schutzkategorien, Eingriffsregelung, Landschaftplanung, Artenschutz, Erholungsvorsorge, Verbandsmitwirkung
12:15 – 13:00	Mittagspause



## **Ablauf des ersten Tages**

Uhrzeit	Thema
13:00 – 13:30	D. Einstiegsfall zu den Schutzkategorien Weidewirtschaft
13:30 – 14:30	E. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts I Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Geschützter Landschaftsbestandteil
14:30 – 15:00	Kaffee und Kuchen
15:00 – 16:00	E. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts II  Das Festsetzungsverfahren, Einstweilige Sicherstellung, Natura 2000
16:00	Ende des ersten Tages



## Ablauf des zweiten Tages

Uhrzeit	Thema
09:00 – 09:45	F. Eingriffsregelung (I) Eingriffsbegriff, § 14 BNatSchG, Vermeidungspflicht, Kompensation und Abwägung, § 15 BNatSchG
09:45 – 10:30	G. Fall zur Eingriffsregelung (I)  Die geplante Glasfabrik – Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
10:30 – 10:45	Kaffeepause
10:45 – 11:15	F. Eingriffsregelung (II) Ökokonto, § 16 BNatSchG, § 12 Abs. 5 NatSchAG
11:15 – 12:00	G. Fall zur Eingriffsregelung (II)  Die Straße nach Machwitz – Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
12:00 – 12:45	Mittagspause



## Ablauf des zweiten Tages

Uhrzeit	Thema
12:45 – 13:15	<ul> <li>H. Die Naturschutzbehörden – Aufbau und Zuständigkeit</li> <li>Zuständigkeit der Naturschutzbehörden, §§ 1-7 NatSchAG M-V Ermächtigungsgrundlage für naturschutzrechtliche Anordnungen, § 3 Absatz 2 BNatSchG, § 8 NatSchAG M-V</li> </ul>
13:15 – 14:00	I. Die Naturschutzgenehmigung § 40 – 42 NatSchAG M-V
14:00 – 14:30	Kaffee und Kuchen
14:30 – 15:45	J. Fall zum Behördenaufbau, Zuständigkeiten und Naturschutzgenehmigung Biomilch – Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
15.45 – 16.00	Abschluss und Seminarkritik
16:00	Ende des zweiten Tages



## Wichtige naturschutzrechtliche Literatur

#### Kommentare zum Bundesrecht

- Schumacher/Fischer-Hüftle: Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage 2011
- Lütkes/Ewer (Hrsg.): BNatSchG, 2011 (2. Auflage in Vorbereitung)
- Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege
- Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, 2011
- Schlacke (Hrsg.): GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017

#### Zur Einführung

Gassner/Heugel: Das neue Naturschutzrecht, 2010

#### Kommentar zum Landesrecht

 Sauthoff/Bugiel/Göbel: Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Loseblattsammlung, Stand 2013, wird nicht mehr ergänzt)



A. Rechtsgrundlagen des Naturschutzrechts

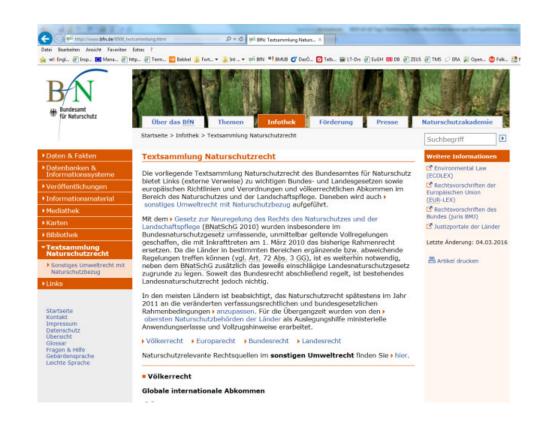
- I. Rechtsquellen
- II. Gesetzgebungskompetenzen
- III. Zusammenspiel von Europa-, Bundes- und Landesrecht



Landwirtschaft und Umwelt

## I. Rechtsquellen

Textsammlung
Naturschutzrecht
des Bundesamtes für
Naturschutz (BfN)



http://www.bfn.de/0506\_textsammlung.html



## I. Rechtsquellen

## 1. Europäisches Recht I

#### a. Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABI. EG Nr. L 20 vom 26.01 2010, S. 7) [zuletzt geändert 2013]

#### b. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, (ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) [zuletzt geändert 2013]



## I. Rechtsquellen

## 1. Europäisches Recht II

c. IAS-Verordnung (IAS = Invasive alien species)
Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABI. Nr. L 317, S. 35)

#### d. EG-Artenschutzverordnung

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. Nr. L 61 S. 1)



## I. Rechtsquellen

## 1. Europäisches Recht III

#### e. Zoo-Richtlinie

Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABI. EG Nr. L 94 S. 24)



## I. Rechtsquellen

#### 2. Bundesrecht

#### a. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

#### b. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) geändert worden ist.



## I. Rechtsquellen

### 3. Landesrecht

#### a. Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 436) geändert worden ist.

b. Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V)

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 462), die zuletzt durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBI. M-V S. 646) geändert worden ist.



## I. Rechtsquellen

#### 3. Landesrecht

- d. Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO M-V) vom 22. Mai 2014
- c. Zahlreiche Verordnungen (bzw. Gesetze) über die Festsetzung von u.a.
  - 3 Nationalparken,
  - 3 Biosphärenreservaten,
  - 7 Naturparken, mehr als 275 Naturschutzgebieten, mehr als 144 Landschaftsschutzgebieten



## II. Gesetzgebungskompetenzen

## Was sind Gesetzgebungskompetenzen?

Befugnis verschiedener Körperschaften

in komplexen Staatsgebilden,

Sachverhalte durch Rechtsetzung zu regeln.



## II. Gesetzgebungskompetenzen

#### 1. <u>EU / Bund</u>

Abgrenzung erfolgt auf Grund der Europäischen Verträge

- → Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung
  - beschränkte Kompetenzen der EU, aber:
  - weitgehende Kompetenzen der EU im Umweltbereich
- → Probleme (u.a.):

EU nimmt keine Rücksicht auf die föderale Gliederung der Mitgliedstaaten; Pflichten treffen unmittelbar (nur) den Bund, nicht die Länder



## Exkurs: Rechtsakte der Europäischen Union (EU)

## Verordnungen

Norm, unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten Beispiel IAS-Verordnung

## Richtlinien

Norm, muss grundsätzlich erst in nationales Recht umgesetzt werden Beispiel FFH-Richtlinie

## Entscheidungen

Einzelakt europäischer Organe

Beispiel Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung



## II. Gesetzgebungskompetenzen

#### 2. Bund / Land

Abgrenzung erfolgt auf Grundlage von Art. 70ff. GG

Art. 70 Absatz 1 GG:

"Die Länder haben das Recht zur Gesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht."



#### **Exkurs: Deutsche Zitierweise von Rechtsnormen**

Beispiel: Art. 7 § 5 I 2 Nr.5 lit c) BNatSchG

## **Bedeutung:**

Art. 7 Artikel 7

§ 5 Paragraph 5

I Absatz 1 unjuristisch: (1)

2 Satz 2

Nr. 5 Nummer 5 (auch: gesprochen "Ziffer 5")

lit b) Buchstabe b)



## II. Gesetzgebungskompetenzen

#### 2. Bund / Land

## Naturschutz und Landschaftspflege

- → Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Nr. 29 GG)
- → Abweichungsmöglichkeit der Länder (Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG),

#### außer

- allgemeine Grundsätze des Naturschutzes
- Recht des Artenschutzes
- Recht des Meeresnaturschutzes



## Änderungen durch die Föderalismusreform 2006

Ziel: Ermöglichung des Bundes-Umweltgesetzbuchs bis 2009

- → Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz für Naturschutzund Wasserrecht
- → Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Naturschutz- und Wasserrecht
- → Abweichungskompetenz der Länder
  - → Gesamtes Naturschutzrecht außer
    Allgemeine Grundsätze, Artenschutz und Meeresnaturschutz
  - → Gesamtes Wasserrecht außer stoff- und anlagenbezogenen Regelungen



## **Abschaffung des Rahmenrechts**

#### Früher: BNatSchG war Rahmenrecht (auch WHG)

- > Gesetz enthielt überwiegend Vorschriften für den Landesgesetzgeber
- Nur wenige Vorschriften galten unmittelbar (insbesondere Artenschutzrecht)

#### Heute: BNatSchG ist unmittelbar geltendes Bundesrecht

- BNatSchG-Regelungen finden direkt Anwendung
- Landesrechtliche Umsetzung ist nicht mehr erforderlich
- Landesrecht wird verdrängt Art. 31 GG "Bundesrecht bricht Landesrecht."



## Handlungsspielräume des Landesrechts

Landeskompetenz zu abweichenden Regelungen, Art. 72 Abs. 3 Nr.
 3 GG

Betrifft das gesamte Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

#### Nicht aber

- → Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes
- → Recht des Artenschutzes
- → Recht des Meeresnaturschutzes
- 2. Vorgaben der GGO II des Landes M-V (§ 3 Absatz 3):

"Landesrecht sollte, sofern das Grundgesetz es zulässt, nur dann und insoweit von Bundesrecht abweichen, als dafür wichtige landesspezifische Gründe gegeben sind."



# III. Zusammenspiel von Europa-, Bundes- und Landesrecht

Europa Punktuelle Regelungen einzelner Bereiche des Naturschutzrechts

#### Bund Vollregelung im Rahmen der Vorgaben der EU

- zu Verordnungen sind ggf. ergänzende Regelungen zu treffen
- Richtlinien sind in nationales Recht umzusetzen

# <u>Land</u> Befugnis/Verpflichtung zu ergänzenden Regelungen sowie zu abweichenden Regelungen, soweit es den Vorgaben der EU und des Bundes entspricht



## **Unterschiedliche Ansätze**

#### **Deutsches Naturschutzrecht**

- gibt abgeschlossenen Katalog der Schutzgebietstypen vor
- Pflichten zur Ausweisung von Schutzgebieten bestehen nicht
- Ausnahme: Gesetzlicher Biotopschutz, § 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V

Folge: Anzahl, Umfang und Zuschnitt der Schutzgebiete weisen aus naturschutzfachlicher Sicht z.T. gravierende Defizite auf. Insbesondere können sie das Ziel nicht erfüllen, den Bestand an Arten und Biotopen dauerhaft zu erhalten.

#### Europäisches Naturschutzrecht

Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie statuieren Pflichten zur Ausweisung von Schutzgebieten mit dem Ziel, den Bestand europaweit dauerhaft zu erhalten.

IAS-Verordnung verpflichtet die nationalen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten



#### BNatSchG Grundsätzliches I

## **BNatSchG** ist unmittelbar geltendes Recht

keine Umsetzung in das Landesrecht erforderlich

→ § 11 BNatSchG (alt)

"Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahmen des

§ 6 Abs. 2, .... Rahmenvorschriften für die

Landesgesetzgebung."

ist entfallen.

→ Artikel 31 Grundgesetz

"Bundesrecht bricht Landesrecht."



#### BNatSchG Grundsätzliches II

#### BNatSchG 2010 = BNatSchG 2002 + Novelle 2007

BNatSchG 2002 Erste umfassende Novellierung seit 1976

Novelle 2007

Neustrukturierung des Artenschutzrechts auf Grund der

EuGH-Entscheidung vom 13.01.2006: Deutsches

Artenschutzrecht ist europarechtswidrig, insbesondere

Privilegierung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

sowie von zugelassenen Eingriffen

BNatSchG 2010 "Alter Wein in neuen Schläuchen"

- → Keine grundsätzlich neuen Ansätze
- → Weitgehende textliche Kontinuität
- → Aber: Vollgesetz vielfach Konkretisierungen



# BNatSchG Grundsätzliches III Abweichungsfestes Recht

- 1. Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes
  - → ausdrückliche Bezeichnung im BNatSchG (z.B. § 1 Absatz 1, § 13)
  - → keine darüber hinaus gehenden Inhalte
- 2. Recht des Artenschutzes
  - → Kapitel 5 des BNatSchG
- 3. Recht des Meeresnaturschutzes
  - → Kapitel 6 des BNatSchG
- 4. Recht, das auf anderen Kompetenztiteln beruht
  - → z.B. Vereinsklage, § 64 (gerichtliches Verfahren, Art. 74 Nr. 1 GG)



#### NatSchAG M-V Grundsätzliches I

## "Gesetz zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts"

- Inkrafttreten zum 1. März 2010
- > Enthält insgesamt 23 Artikel
- Artikel 1 ist das (neue) NatSchAG M-V
- Artikel 2 bis 23 sind Folgeregelungen, insbesondere Änderungen anderer Gesetze
- Titel soll ausdrücken, dass mit dem Gesetz keine Neugestaltung des Naturschutzrechts beabsichtigt ist, sondern "nur" die Konsequenzen aus dem neuen Naturschutzrecht des Bundes gezogen werden.



## NatSchAG M-V Grundsätzliches II

"Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)"

Neuer Titel soll deutlich machen, dass Gesetz keine landesrechtliche Vollregelung (mehr) enthält.



## NatSchAG Grundsätzliches III

- LNatG M-V 1998/2002/2006
- + 2.ÄndG LNatG M-V (Entwurf 2009)
- BNatSchG 2010
- = NatSchAG M-V 2010
  - LNatG M-V 2002 Bisheriges Landesnaturschutzgesetz
  - 2. ÄndG LNatG Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/2607) Schwerpunkte: Einführung der Ökokontierung, Umsetzung Natura 2000
  - → Keine neuen Ansätze (außer 2. ÄndG LNatG M-V)
  - → Weitgehende textliche Kontinuität



### NatSchAG Grundsätzliches IV

## Deregulierung

Alle Inhalte des BNatSchG entfallen grundsätzlich im NatSchAG M-V

→ Beispiel:

Keine Eingriffsdefinition, keine Definitionen der Schutzgebietstypen

Enthält nur noch ausführende und ergänzende Regelungen zum BNatSchG

- Gesetz ist ohne BNatSchG vielfach kaum verständlich
- → Zukünftig müssen BNatSchG und NatSchAG M-V stets nebeneinander angewandt werden.

Gemeinsame Textausgabe BNatSchG / NatSchAG M-V in Kürze



## NatSchAG Grundsätzliches V

#### Struktur des Entwurfs

NatSchAG M-V folgt dem Leitgesetz BNatSchG

- → Kapitelgliederung und Kapiteltitel grundsätzlich identisch
- → Paragraphenreihenfolge folgt dem BNatSchG

Teilweise erhebliche Umstellungen gegenüber LNatG M-V

- → Anpassung an Terminologie des BNatSchG, soweit erforderlich
- → Textliche Kontinuität zum LNatG M-V, wo BNatSchG offen



### B. Ein Fall zur Einführung

In dem Dorf Krinnekow will der bestehende landwirtschaftliche Betrieb seine Betriebsanlagen erweitern. Geplant ist die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen auf Ackerflächen in der Nähe des Dorfes sowie einer Biogasanlage unmittelbar am Dorfrand. Die Bevölkerung des Dorfes ist gepalten: Während ein Teil der Einwohner die Entwicklung zu einem Bioenergiedorf begrüßt und sich teilweise an der Errichtung der Anlagen beteiligen möchte, sieht ein anderer Teil "die unberührte Natur" gefährdet. So würden durch die Windkraftanlagen die vorhandenen Vögel vernichtet. Die Biogasanlage werde "mitten im Landschaftsschutzgebiet" gebaut und führe außerdem zu einer unzumutbaren Geruchsbelästigung. Außerdem handele es sich bei der Fläche eigentlich um ein Europäisches Naturschutzgebiet. Die Gegner kündigen an, mit ihrer Bürgerinitiative "alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen zu wollen.

Wie ist die Sachlage naturschutzrechtlich zu beurteilen?



# B. Ein Fall zur Einführung – Ideen zur Lösung



# C. Überblick über die wichtigsten Instrumente des Naturschutzrechts

- Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, §§ 20 ff. BNatSchG
- 2. Allgemeiner Flächenschutz: Eingriffsregelung, §§ 13 ff. BNatSchG
- 3. Schutz einzelner Individuen: Artenschutz, §§ 39 ff. BNatSchG
- 4. Landschaftsplanung, §§ 8 ff. BNatSchG
- 5. Erholungsvorsorge, §§ 59 ff. BNatSchG
- 6. Verbandsmitwirkung, §§ 63 ff. BNatSchG



### D. Einstiegsfall zu den Schutzkategorien

In der Nähe von Bützow soll am Oberlauf der Warnow eine ca. 500 ha große Fläche entlang des Flusses naturschutzrechtlich unter Schutz gestellt werden. Die Warnow ist in diesem Abschnitt noch weitgehend in ihrem natürlichen Zustand erhalten, die Flussaue ist in den letzten Jahren – unter anderem wegen der Förderung durch die EG – überwiegend extensiv bewirtschaftet worden. Ehemals bestehender Ackerbau ist durch Weidewirtschaft (Kühe und Pferde) ersetzt worden. In der Folge haben sich dort einige nach der roten Liste gefährdete Vogel- und Pflanzenarten angesiedelt und vermehrt. Durch die Unterschutzstellung soll erreicht werden, dass diese Weidewirtschaft erhalten bleibt.

Nach welcher Schutzkategorie könnte die Fläche unter Schutz gestellt werden? Welche Behörde wäre dafür zuständig?

# D. Einstiegsfall zu den Schutzkategorien –Lösung



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Schutzkategorie	einschlägiges Ab- grenzungskriterium	Zuständigkeit Festsetzung	(Zuständigkeit Vollzug)
Nationalpark	großräumig	Landtag	Nationalparkamt
Biosphärenreservat	großräumig	Landtag	Biosphären- reservatsamt
Naturschutzgebiet (Nat.Naturmonument)	natürlicher Zustand	oberste Naturschutzbehörde	untere Naturschutzbehörde
Landschafts- schutzgebiet	Erhalt typischer Elemente der Kulturlandschaft	untere Naturschutzbehörde	untere Naturschutzbehörde
Naturpark	keine Schutzkategorie	Landesregierung (und Landkreis)	[Obere Naturschutzbehörde]
Naturdenkmal	Einzelschöpfungen - klein	untere Naturschutzbehörde	untere Naturschutzbehörde
Geschützter Land- schaftsbestandteil	nur Elemente, Bestandteile	Gemeinde / untere Naturschutzbehörde	Gemeinde / untere Naturschutzbehörde



42

# E. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts

- 1. Informationen über Schutzgebiete
- 2. Schutzkategorien des nationalen Rechts
- 3. Das Festsetzungsverfahren
- 4. Einstweilige Sicherung, Veränderungssperre
- 5. Europäische Schutzgebiete: Natura 2000



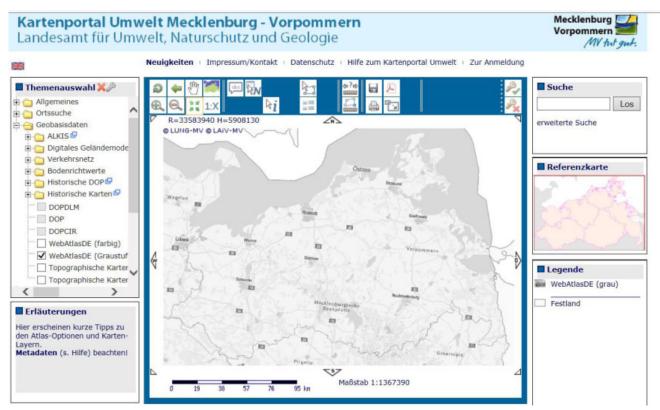
### 1. Informationen über Schutzgebiete in MV I



http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete\_portal/schutzgebiete\_karten.htm



# 1. Informationen über Schutzgebiete in MV II



https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php



# 2. Schutzkategorien des nationalen Rechts

### Schutzgebietskategorien, § 20 Absatz 2 BNatSchG

- (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden
- 1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
- 2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
- 3. als Biosphärenreservat,
- 4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
- 5. als Naturpark,
- 6. als Naturdenkmal oder
- 7. als geschützter Landschaftsbestandteil.



# 2. Schutzkategorien des nationalen Rechts

#### **Voraussetzung**

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nach dem Maßstab der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift

#### <u>Umsetzung</u>

Rechtsetzung unter Abwägung aller Umstände

Maßstab der Verhältnismäßigkeit

Schaffung konkreter Schutzregelungen für jedes Schutzobjekt

kein Automatismus!



# a. Nationalpark, § 24 BNatSchG

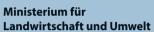
wesentliche Merkmale:

großräumig, von besonderer Eigenart, Ziel, im überwiegenden Teil den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten

- Errichtung nur durch Gesetz des Landtages möglich § 14 Absatz 1 NatSchAG M-V
- Errichtung der drei derzeitigen Nationalparke durch Verordnung des Ministerrates der DDR im September 1990

# Drei Nationalparks in Mecklenburg-Vorpommer Worpommern





Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft







Nationalpark Jasmund



**MR Schoeneck** 48

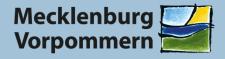
Müritz-



# b. Biosphärenreservat, § 25 BNatSchG

- wesentliche Merkmale:
  großräumig, für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch,
  durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägte Landschaft, historisch
  gewachsene Arten- und Biotopvielfalt,
  beispielhafte Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders
  schonenden Wirtschaftsweisen
- Errichtung nur durch Gesetz des Landtages möglich,
   § 14 Absatz 1 NatSchAG M-V
- Errichtung des BR "Südost-Rügen" durch Verordnung des Ministerrates der DDR im September 1990
- Errichtung des BR "Schaalsee" durch Gesetz aus dem Jahr 2002
- Gesetz zur Festsetzung des BR "Flusslandschaft Elbe" vom 15. Januar
   2015 (In Kraft getreten am 1. Februar 2015)

### Drei Biosphärenreservate in Mecklenburg-Vorpommern

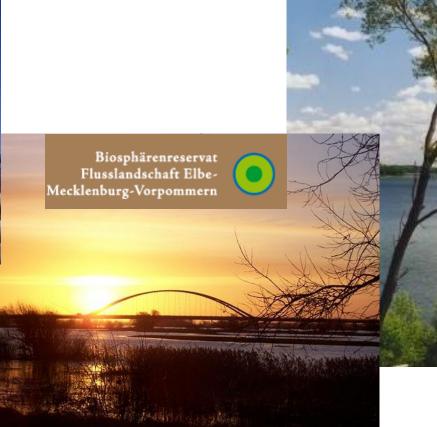


Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt









Biosphärenreservat

Schaalsee



### c. Naturpark, § 27 BNatSchG

- wesentliche Merkmale: großräumige Gebiete, wegen landschaftlicher Voraussetzung für naturverträgliche Erholung besonders geeignet, nach Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für Erholung oder Fremdenverkehr vorgesehen, Umweltbildung und –erziehung in der Natur
- Erklärung zum Schutzgebiet durch Rechtsverordnung der Landesregierung, § 14 Absatz 2 NatSchAG M-V
- gemeinsame Trägerschaft von Land und Landkreis(en)

# Nationale Naturlandschaften in Mecklenburg-Vorpommern http://www.natur-mv.de/



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt





### d. Naturschutzgebiet (NSG), § 23 Abs. 1-3 BNatSchG

wesentliche Merkmale:

besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, Seltenheit, besondere Eigenart, hervorragende Schönheit

 Erklärung zum Schutzgebiet durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde, § 2 Nummer 4 NatSchAG M-V



54

### e. Nationales Naturmonument, § 24 Abs. 4 BNatSchG

- Neue Schutzkategorie, bislang nur eine Festsetzung bundesweit
- wesentliche Merkmale: herausragende Bedeutung
  - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
  - wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- Schutz wie Naturschutzgebiete
- Erklärung zum Schutzgebiet durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde, § 2 Nummer 4 NatSchAG M-V



### **Nationales Naturmonument Ivenacker Eichen**

MECKLENBURG-VORPOMMERN

# Ivenacker Eichen erstes "Nationales Naturmonument"

Veröffentlicht am 04.08.2016 | Lesedauer: 3 Minuten





# f. Landschaftsschutzgebiet (LSG), § 26 BNatSchG

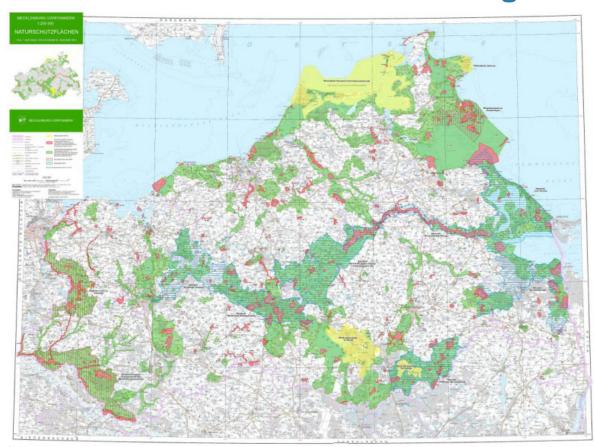
wesentliche Merkmale:

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, besondere Bedeutung für die Erholung

 Erklärung zum Schutzgebiet durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde



# Übersichtskarte der nationalen Schutzgebiete in MV





### g. Naturdenkmal (ND), § 28 BNatschG

- wesentliche Merkmale: Einzelschöpfungen der Natur (insbesondere Kolke, Quellen, Findlinge, alte oder seltene Bäume), Schutz erforderlich aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder
  - Schutz erforderlich aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit
- Erklärung zum Schutzobjekt durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde



### h. Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB), § 29 BNatSchG

wesentliche Merkmale:
 Bäume, Hecken, kleine Wasserflächen, Steilufer oder andere
 Landschaftsbestandteile,
 Schutz erforderlich wegen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 Bedeutung als Lebensstätte gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 außergewöhnlicher Entstehungsgeschichte, Besonderheit des Reliefs,

Orts- und Landschaftsbild, Kleinklima, Abwehr schädlicher

- Erklärung zum Schutzobjekt im Regelfall durch Satzung der Gemeinde, § 14 Absatz 3 NatSchAG M-V
- Hauptanwendungsfall: Baumschutzsatzungen

Einwirkungen



# 3. Das Festsetzungsverfahren, §§ 15, 16 NatSchAG

### Öffentliches Verfahren

- § 15 NatSchAG M-V
- Beteiligung der Öffentlichkeit vergleichbar einem Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplanes durch die Gemeinden
- Veröffentlichungspflichten



61

# 4. Einstweilige Sicherung, Veränderungssperre

### a. Einstweilige Sicherstellung, § 22 Absatz 3 BNatSchG

- Im Vorfeld einer Festsetzung möglich
- für 2 Jahre
- Verlängerung um weitere 2 Jahre möglich

### b. Veränderungssperre, § 17 Absatz 2 NatSchAG M-V

Dauer: 2 Jahre

tritt bei NSG ab Beginn der Auslegung im Festsetzungsverfahren ein



# 5. Europäische Schutzgebiete: Natura 2000 I

### § 32 BNatSchG Schutzgebiete

- (1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. (...)
- (2) Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.



# 5. Europäische Schutzgebiete: Natura 2000 II

### § 32 BNatSchG Schutzgebiete

- (3) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, (...) ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.



# 5. Europäische Schutzgebiete: Natura 2000 III

### § 32 BNatSchG Schutzgebiete

- (5) Für Natura 2000-Gebiete können Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.
- → Managementplanung



# 5. Europäische Schutzgebiete: Natura 2000 IV

#### Definition Natura 2000-Gebiete § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG

=

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) (Nr. 6)
 Nach § 21 Absatz 1 NatSchAG M-V von der Landesregierung ausgewählte,

durch den Bund an die EU-KOM übermittelte und in die Gemeinschaftsliste aufgenommene Gebiete. Durch die Natura 2000 Landesverordnung zu Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung erklärte Gebiete.

und

Europäische Vogelschutzgebiete (Nr. 7)

Nach § 21 Absatz 1 NatSchAG M-V ausgewählte und gemäß § 21 Absatz 2 NatSchAG M-V durch die Natura 2000 Landesverordnung zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärte Gebiete.



# 5. Europäische Schutzgebiete: Natura 2000 V

§ 21 NatSchAG M-V Netz "Natura 2000" (zu den §§ 32 bis 34 BNatSchG)

(1) Die Auswahl der Gebiete nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt durch die Landesregierung. Die oberste Naturschutzbehörde stellt das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 32 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes her.



# 5. Europäische Schutzgebiete: Natura 2000 VI

§ 21 NatSchAG M-V Netz "Natura 2000" (zu den §§ 32 bis 34 BNatSchG)

- (2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung
- zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung: die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und
- zu Europäischen Vogelschutzgebieten: die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG erklären.
  - → Natura 2000-Gebiete Landesverordnung



# 5. Europäische Schutzgebiete: Natura 2000 VII

#### § 21 NatSchAG M-V

Pauschale Unterschutzstellung der Natura 2000 Gebiete durch Rechtsverordnung der Landesregierung möglich

- → Vorbild: Viele andere Flächenländer
- → Erfordernis einer rechtsverbindlichen Festsetzung (Vertragsverletzungsverfahren)
- → Im Einzelfall ist Unterschutzstellung als geschützter Teil von Natur und Landschaft auch durch Rechtsverordnung der Landesregierung möglich, § 21 Absatz 4 NatSchAG M-V
- → Große Bedeutung für die Vogelschutzgebiete Anwendbarkeit der FFH-Verträglichkeitsprüfung



Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Bis morgen!

